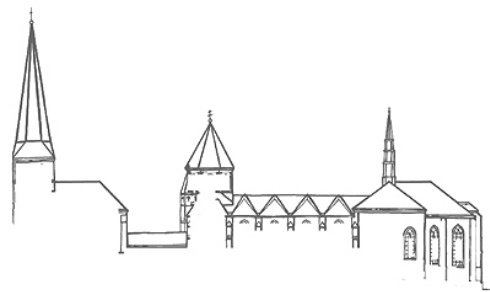


# Kirchliches Amtsblatt



## Bistum Essen

Stück 1

62. Jahrgang

Essen, 25.01.2019

### Inhalt

#### Verlautbarungen des Heiligen Vaters

- Nr. 1 Botschaft des Heiligen Vaters zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2019 . . . . . 1  
Nr. 2 Botschaft des Heiligen Vaters zum 27. Welttag der Kranken 2019 . . . . . 4

#### Verlautbarungen des Bischofs

- Nr. 3 Wort des Bischofs zum 01.01.2019 . . . . . 5  
Nr. 4 Festsetzung und Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Haushaltsjahr 2019. . 8  
Nr. 5 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 14.11.2018 . . . . . 9  
Nr. 6 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 05.12.2018 . . . . . 9  
Nr. 7 Beschlüsse der Bundeskommission 3/2018 der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 11.10.2018 in Münster . 9

#### Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Nr. 8 Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) . . . . 13  
Nr. 9 Festsetzung des Punktwertes der Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden gemäß § 5 Richtlinie zur Berechnung der Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden im Bistum Essen. . . . . 20

#### Kirchliche Nachrichten

- Nr. 10 Personalnachrichten . . . . . 21

## Verlautbarungen des Heiligen Vaters

### Nr. 1 Botschaft des Heiligen Vaters zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2019

Gute Politik steht im Dienste des Friedens

#### 1. „Friede diesem Haus!“

Als Jesus seine Jünger aussandte, sagte er zu ihnen: »Wenn ihr in ein Haus kommt, so sagt als Erstes: Friede diesem Haus! Und wenn dort ein Sohn des Friedens wohnt, wird euer Friede auf ihm ruhen; andernfalls wird er zu euch zurückkehren« (Lk 10,5-6).

Frieden zu bringen steht im Mittelpunkt der Sendung der Jünger Christi. Und dieses Angebot richtet sich an alle, Männer und Frauen, die inmitten der Dramen und Gewalttaten der Menschheitsgeschichte auf Frieden hoffen.<sup>[1]</sup> Das „Haus“, von dem Jesus spricht, ist jede Familie, jede Gemeinschaft, jedes Land, jeder Kontinent, mit der jeweiligen Einzigartigkeit und Geschichte; gemeint ist insbesondere jeder Mensch, ohne Unterschiede und Diskriminierungen. Es geht dabei auch um unser „gemeinsames Haus“, um den Planeten, den Gott uns als Lebensraum zugewiesen hat und für den wir achtsam Sorge tragen sollen.

So soll dies auch mein Wunsch zu Beginn des neuen Jahres sein: „Friede diesem Haus!“

#### 2. Die Herausforderung guter Politik

Der Friede ist der Hoffnung ähnlich, über die der Dichter Charles Péguy sagt,<sup>[2]</sup> sie sei wie eine zarte Blume, die versucht, mitten unter den Steinen der Gewalt aufzugehen. Wir wissen, dass ein Machtstreben um jeden Preis zu Missbrauch und Ungerechtigkeit führt. Die Politik ist ein grundlegendes Mittel, um ein Gemeinwesen aufzubauen und das Tun des Menschen zu fördern; aber wenn sie von den Verantwortlichen nicht als Dienst an der menschlichen Gemeinschaft verstanden wird, kann sie zu einem Instrument der Unterdrückung und Ausgrenzung, ja sogar der Zerstörung werden.

»Wer der Erste sein will«, sagt Jesus, »soll der Letzte von allen und der Diener aller sein« (Mk 9,35). So hob auch Papst Paul VI. hervor: »Nimmt man den Bereich des Politischen auf seinen verschiedenen Ebenen – örtlich, regional, national und auf Weltenebene – wirklich ernst, dann muss man zugeben, dass jeder einzelne Mensch die Pflicht hat, die konkrete Wirklichkeit und die Bedeutung der ihm verliehenen Entscheidungsfreiheit anzuerkennen und darum bemüht zu sein, in gleicher Weise das Wohl der Stadt, der Nation und der Menschheit zu verwirklichen.«<sup>[3]</sup>

In der Tat stellen die politische Funktion und Verantwortung eine ständige Herausforderung für alle dar,

die das Mandat erhalten, ihrem Land zu dienen, die dort lebenden Menschen zu schützen und Voraussetzungen für eine würdige und gerechte Zukunft zu schaffen. Wenn sie sich in grundlegender Achtung des Lebens, der Freiheit und der Würde des Menschen vollzieht, kann die Politik wirklich zu einer hervorragenden Form der Nächstenliebe werden.

### 3. Nächstenliebe und menschliche Tugenden für eine Politik im Dienste der Menschenrechte und des Friedens

Papst Benedikt XVI. erinnerte daran, dass »jeder Christ [...] zu dieser Nächstenliebe aufgerufen [ist], in der Weise seiner Berufung und entsprechend seinen Einflussmöglichkeiten in der Polis. [...] Wenn der Einsatz für das Gemeinwohl von der Liebe beseelt ist, hat er eine höhere Wertigkeit als der nur weltliche, politische. [...] Wenn das Handeln des Menschen auf Erden von der Liebe inspiriert und unterstützt wird, trägt es zum Aufbau jener universellen Stadt Gottes bei, auf die sich die Geschichte der Menschheitsfamilie zubewegt.«<sup>[4]</sup> Dies ist ein Programm, in dem sich alle Politiker unabhängig von ihrer kulturellen oder religiösen Zugehörigkeit wiederfinden können, die gemeinsam für das Wohl der Menschheitsfamilie arbeiten wollen, indem sie die menschlichen Tugenden praktizieren, die einem guten politischen Handeln zugrunde liegen: Gerechtigkeit, Gleichheit, gegenseitiger Respekt, Aufrichtigkeit, Ehrlichkeit und Treue.

In diesem Zusammenhang verdienen es die „Seligpreisungen des Politikers“, in Erinnerung gerufen zu werden, die vom 2002 verstorbenen vietnamesischen Kardinal François-Xavier Nguyễn Văn Thuận stammen, der ein treuer Zeuge des Evangeliums war:

Selig der Politiker, der ein seiner Rolle entsprechendes Bewusstsein und Gewissen hat.

Selig der Politiker, der als Person glaubwürdig ist.

Selig der Politiker, der für das Gemeinwohl arbeitet und nicht für seine eigenen Interessen.

Selig der Politiker, der kohärent bleibt.

Selig der Politiker, der Einheit schafft.

Selig der Politiker, der sich für die Verwirklichung radikalen Wandels einsetzt.

Selig der Politiker, der zuhören kann.

Selig der Politiker, der keine Angst hat.<sup>[5]</sup>

Jede Wahl von Amtsträgern, jede Amtsperiode, jede Phase des öffentlichen Lebens ist eine Gelegenheit, zur Quelle und zu den Bezugspunkten zurückzukehren, die die Gerechtigkeit und das Recht inspirieren. Wir sind davon überzeugt: Gute Politik steht im Dienste des Friedens; sie achtet und fördert die grundlegenden Menschenrechte, die ebenso gegenseitigen Pflichten sind, damit ein Band des Vertrauens

und der Dankbarkeit zwischen gegenwärtigen und kommenden Generationen geknüpft werden kann.

### 4. Die Laster der Politik

Neben den Tugenden gibt es leider auch in der Politik Laster, die sowohl auf mangelnde persönliche Eignung wie auch auf Missstände im Umfeld und in den Institutionen zurückzuführen sind. Es ist allen klar, dass die Laster der Politik die Glaubwürdigkeit der Systeme, in denen sie stattfindet, sowie die Autorität, die Entscheidungen und das Handeln der Menschen, die sich dort einsetzen, untergraben. Diese Laster schwächen das Ideal einer echten Demokratie, sie sind die Schande des öffentlichen Lebens und gefährden den sozialen Frieden: Korruption – in ihren vielen Formen der Veruntreuung von öffentlichem Eigentum oder der Instrumentalisierung von Menschen –, Rechtsverweigerung, Missachtung von Gemeinschaftsregeln, illegale Bereicherung, Rechtfertigung der Macht durch Gewalt oder unter dem willkürlichen Vorwand der „Staatsräson“, der Hang zum Machterhalt, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, die Weigerung, achtsam mit der Erde umzugehen, eine unbegrenzte Ausbeutung der natürlichen Ressourcen für den unmittelbaren Profit und die Verachtung für die, die zu einem Leben in der Fremde gezwungen sind.

### 5. Gute Politik fördert die Beteiligung junger Menschen und das Vertrauen in andere

Wenn die Ausübung der politischen Macht einzig auf die Wahrung der Interessen bestimmter privilegierter Personen abzielt, wird die Zukunft beeinträchtigt; junge Menschen stehen in Gefahr, ihr Vertrauen zu verlieren, weil sie dazu verurteilt sind, am Rande der Gesellschaft zu bleiben, und keine Möglichkeit haben, die Zukunft mitzugestalten. Wenn die Politik hingegen in der Förderung junger Talente und Berufungen, die nach Verwirklichung streben, einen konkreten Ausdruck findet, wird der Frieden in den Gewissen wachsen und auch auf den Gesichtern sichtbar sein. Es kommt zu einem dynamischen Vertrauen im Sinne von: Ich vertraue dir und glaube mit dir an die Möglichkeit, gemeinsam für das Gemeinwohl zu arbeiten. Politik dient dem Frieden, wenn sie sich in der Anerkennung der Charismen und Fähigkeiten eines jeden Menschen ausdrückt. »Was gibt es schöneres als eine hingereichte Hand? Sie ist von Gott, um zu geben und zu empfangen. Gott hat nicht gewollt, dass sie tötet (vgl. Gen 4,1ff) oder dass sie leiden lässt, sondern dass sie sorgt und zu leben hilft. Neben dem Herzen und dem Verstand kann auch die Hand zu einem Werkzeug des Dialogs werden.«<sup>[6]</sup>

Jeder kann mit seinem eigenen Stein einen Beitrag zum Bau des gemeinsamen Hauses erbringen. Echte Politik, die sich auf Recht und ehrlichen Dialog zwischen den Personen gründet, entsteht immer neu aus der Überzeugung heraus, dass mit jeder Frau, jedem Mann und jeder Generation die Hoffnung auf neue relationale, intellektuelle, kulturelle und spirituelle Möglichkeiten verbunden ist. Ein solches Vertrauen ist nie einfach, denn menschliche Beziehun-

gen sind komplex. So leben wir momentan in einem Klima des Misstrauens, das in der Angst vor dem anderen oder Fremden, in der Angst vor dem Verlust der eigenen Vorteile wurzelt und sich leider auch auf politischer Ebene durch eine Haltung der Abschottung oder des Nationalismus manifestiert, die jene Brüderlichkeit in Frage stellen, die unsere globalisierte Welt so dringend braucht. Unsere Gesellschaften brauchen heute mehr denn je „Gestalter des Friedens“, die authentische Botschafter und Zeugen Gottes des Vaters sein können, der das Wohl und das Glück der Menschheitsfamilie will.

## 6. Nein zum Krieg und zur Strategie der Angst

Wenn wir hundert Jahre nach dem Ende des Ersten Weltkriegs an die jungen Menschen, die bei diesen Kämpfen starben, und an die gequälte Zivilbevölkerung denken, verstehen wir heute besser als gestern die schreckliche Lehre aus den Bruderkriegen, dass nämlich Frieden sich niemals auf das bloße Gleichgewicht der Kräfte und der Angst beschränken kann. Den anderen zu bedrohen bedeutet, ihn zum bloßen Objekt zu machen und ihm seine Würde abzusprechen. Aus diesem Grund bekräftigen wir, dass die Eskalation von Einschüchterung wie auch die unkontrollierte Verbreitung von Waffen gegen die Moral und das Bemühen um wirkliche Eintracht verstoßen. Der Terror gegen die Schwächsten trägt dazu bei, dass ganze Bevölkerungsgruppen auf der Suche nach Orten des Friedens ins Exil gehen. Nicht tragbar sind politische Diskurse, welche die Migranten aller Übel beschuldigen und den Armen die Hoffnung nehmen. Stattdessen muss betont werden, dass der Frieden auf der Achtung jedes Menschen unabhängig von seiner Geschichte, auf der Achtung des Gesetzes und des Gemeinwohls sowie der uns anvertrauten Schöpfung und des reichen sittlichen Erbes früherer Generationen beruht.

Wir denken insbesondere auch an die Kinder, die in den derzeitigen Konfliktgebieten leben, und an all diejenigen, die sich für den Schutz ihres Lebens und ihrer Rechte einsetzen. In der Welt ist jedes sechste Kind von der Gewalt des Krieges oder ihren Folgen betroffen, wenn es nicht sogar selbst Soldat oder Geisel bewaffneter Gruppen wird. Das Zeugnis derer, die sich für die Achtung der Kinder und die Verteidigung ihrer Würde einsetzen, ist äußerst wertvoll für die Zukunft der Menschheit.

## 7. Ein großes Friedensprojekt

In diesen Tagen feiern wir den siebzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die nach dem Zweiten Weltkrieg verabschiedet wurde. Erinnern wir uns in diesem Zusammenhang an eine Feststellung von Papst Johannes XXIII.: »Wenn aber in einem Menschen das Bewusstsein seiner Rechte erwacht, so ist es notwendig, dass in ihm auch das Bewusstsein seiner Pflichten erwacht, sodass dem, der gewisse Rechte hat, in gleicher Weise die Pflicht innewohnt, seine Rechte als Zeichen seiner Würde einzufordern; den anderen aber wohnt die Pflicht inne, diese Rechte anzuerkennen und zu achten.«<sup>[7]</sup>

Der Frieden ist in der Tat das Ergebnis eines großen politischen Projekts, das auf der gegenseitigen Verantwortung und der wechselseitigen Abhängigkeit der Menschen beruht. Aber er ist auch eine Herausforderung, der man sich Tag für Tag stellen muss. Frieden ist eine Bekehrung von Herz und Seele, und es ist leicht, drei untrennbare Dimensionen dieses inneren und gemeinschaftlichen Friedens auszuma-chen:

- Frieden mit sich selbst: Unnachgiebigkeit, Wut und Ungeduld zurückweisen und – wie der heilige Franz von Sales riet – „ein wenig Sanftmut an sich selbst“ üben, um „anderen ein wenig Sanftmut“ zu erweisen;

- Frieden mit dem anderen: mit dem Familienangehörigen, dem Freund, dem Fremden, dem Armen, dem Leidenden ...; den Mut haben, ihnen zu begegnen, und ihrer Botschaft zuhören.

- Frieden mit der Schöpfung: die Größe des Geschenks Gottes und seinen Teil der Verantwortung wiederentdecken, der jedem von uns als Bewohner der Welt, als Bürger und Gestalter der Zukunft aufgegeben ist.

Eine Friedenspolitik, die um die menschlichen Schwächen weiß und sich ihrer annimmt, kann immer aus dem Geist des Magnifikats schöpfen, das Maria, die Mutter Christi, des Erlösers, und die Königin des Friedens, im Namen aller Menschen singt: »Er erbarmt sich von Geschlecht zu Geschlecht über alle, die ihn fürchten. Er vollbringt mit seinem Arm machtvolle Taten: Er zerstreut, die im Herzen voll Hochmut sind; er stürzt die Mächtigen vom Thron und erhöht die Niedrigen [...] und denkt an sein Erbarmen, das er unseren Vätern verheißen hat, Abraham und seinen Nachkommen auf ewig« (Lk 1,50-55).

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2018

Franziskus

[1] Vgl. Lk 2,14: »Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden den Menschen seines Wohlgefallens.«

[2] Vgl. *Le Porche du mystère de la deuxième vertu*, Paris 1986 (Orig. 1911).

[3] Apostolisches Schreiben *Octogesima adveniens* (14. Mai 1971), 46.

[4] Enzyklika *Caritas in veritate* (29. Juni 2009), 7.

[5] Vgl. Ansprache anlässlich der Konferenz und Ausstellung „Civitas“ in Padua: „30giorni“, Nr. 5/2002.

[6] Benedikt XVI., Ansprache bei der Begegnung mit den Mitgliedern der Regierung, Vertretern der staatlichen Institutionen, mit dem Diplomatischen Korps und mit den Vertretern der wichtigsten Religionen in Benin, Cotonou, 19. November 2011.

[7] Enzyklika *Pacem in terris* (11. April 1963), 24.

## Nr. 2 Botschaft des Heiligen Vaters zum 27. Welttag der Kranken 2019

»Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben« (Mt 10,8)

Liebe Brüder und Schwestern,

»Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben« (Mt 10,8). Dies sind die Worte Jesu bei der Aussendung der Apostel zur Verkündigung des Evangeliums, damit sich sein Reich durch Gesten freigiebigere Liebe ausbreite.

Anlässlich des 27. Welttages der Kranken, der am 11. Februar 2019 in Kalkutta in Indien feierlich begangen wird, erinnert die Kirche als Mutter aller ihrer Kinder, insbesondere der Kranken, daran, dass die Gesten einer umsonst ausgeteilten Gabe, wie die des Barmherzigen Samariters, der glaubhafteste Weg der Evangelisierung sind. Die Pflege des Kranken bedarf der Professionalität und des Zartgefühls, braucht spontane und einfache Gesten, die umsonst gegeben werden, wie zum Beispiel ein Streicheln, durch die man den anderen spüren lässt, dass er „wertvoll“ ist.

Das Leben ist eine Gabe Gottes; der heilige Paulus mahnt: »Was hast du, das du nicht empfangen hättest?« (1 Kor 4,7). Eben weil es eine Gabe ist, darf unser Leben nicht als ein bloßer Besitz oder als Privateigentum betrachtet werden, gerade im Hinblick auf die Errungenschaften von Medizin und Biotechnologie, die den Menschen dazu verleiten könnten, der Versuchung nachzugeben, den "Baum des Lebens" zu manipulieren (vgl. Gen 3,24).

Angesichts von Wegwerfkultur und Gleichgültigkeit will ich dringend unterstreichen, dass die Gabe das Paradigma sein muss, das den Individualismus und die heutige gesellschaftliche Zersplitterung herausfordern kann, um neue Beziehungen und verschiedenartige Formen der Kooperation zwischen den Völkern und Kulturen anzuregen. Der Dialog als Voraussetzung zur Gabe eröffnet Beziehungsfelder für menschliches Wachstum und Entwicklung, welche die eingespielten traditionellen Schablonen der Machtausübung in der Gesellschaft durchbrechen können. Die Gabe ist nicht identisch mit der Handlung des Schenkens, denn man kann sie nur dann so nennen, wenn man sich selbst dabei hingibt; sie darf sich nicht auf die bloße Übergabe eines Eigentums oder irgendeines Gegenstandes beschränken. Die Gabe unterscheidet sich eben gerade deshalb vom einfachen Schenken, weil man sich selbst in ihr hingibt und sie den Wunsch voraussetzt, eine Beziehung einzugehen. Die Gabe ist also vor allem eine gegenseitige Anerkennung, welche wiederum ein unverzichtbares Kennzeichen sozialer Bindung ist. In der Gabe erkennen wir den Widerschein der Liebe Gottes, die ihren Höhepunkt in der Menschwerdung seines Sohnes Jesus und in dem Ausgießen des Heiligen Geistes erreicht.

Jeder Mensch ist arm, bedürftig und notleidend. Wenn wir geboren werden, brauchen wir die Für-

sorge unserer Eltern zum Leben, und in keiner Lebensphase wird es uns je gelingen, uns ganz davon zu befreien, anderer Menschen zu bedürfen und ihre Hilfe in Anspruch zu nehmen. Niemandem wird es je gelingen, sich ganz der Bande der Ohnmacht gegenüber einem Menschen oder einer Situation zu entledigen. Auch dies ist ein Zustand, der uns als „Geschöpf“ kennzeichnet. Das aufrichtige Eingestehen dieser Wahrheit hilft, demütig zu bleiben und mutig Solidarität als eine unentbehrliche Tugend des Lebens zu praktizieren.

Dieses Bewusstsein drängt uns zu einem verantwortlichen und Verantwortung fördernden Handeln, im Hinblick auf ein Gut, das untrennbar individuell wie gemeinschaftlich ist. Erst wenn der Mensch sich nicht als eine eigenständige Welt wahrnimmt, sondern als ein Wesen, das seiner Natur nach mit allen anderen, die er ursprünglich als „Geschwister“ empfindet, verbunden ist, wird solidarischer und am Allgemeinwohl ausgerichteter Handelns möglich. Wir brauchen keine Angst zu haben, uns einzugestehen, dass wir bedürftig sind und unfähig, uns all das zu geben, was wir brauchen. Denn alleine und nur aus unseren eigenen Kräften können wir nicht alle Grenzen überwinden. Fürchten wir uns nicht vor dieser Erkenntnis; Gott selbst hat sich in Jesus erniedrigt (vgl. Phil 2,8) und er beugt sich zu uns nieder und über unsere Armut, um uns zu helfen und uns all das zu schenken, was wir alleine niemals erreichen könnten.

Anlässlich dieses feierlichen Welttages in Indien möchte ich voller Freude und Bewunderung an Mutter Theresa von Kalkutta als ein Vorbild der Barmherzigkeit erinnern, welche den Armen und Kranken die Liebe Gottes sichtbar gemacht hat. Wie ich bei ihrer Heiligsprechung sagte, war »Mutter Teresa [...] in ihrem ganzen Leben eine großherzige Ausspenderin der göttlichen Barmherzigkeit, indem sie durch die Aufnahme und den Schutz des menschlichen Lebens – des ungeborenen wie des verlassenen und ausgesonderten – für alle da war. [...] Sie beugte sich über die Erschöpften, die man am Straßenrand sterben ließ, weil sie die Würde erkannte, die Gott ihnen verliehen hatte. Sie erhob ihre Stimme vor den Mächtigen der Welt, damit sie angesichts der Verbrechen [...] der Armut, die sie selbst geschaffen hatten, ihre Schuld erkennen sollten. Die Barmherzigkeit war für sie das „Salz“, das jedem ihrer Werke Geschmack verlieh, und das „Licht“, das die Dunkelheit derer erhellte, die nicht einmal mehr Tränen hatten, um über ihre Armut und ihr Leiden zu weinen. Ihre Mission in den Randzonen der Städte und den Randzonen des Lebens bleibt in unserer Zeit ein beredtes Zeugnis für die Nähe Gottes zu den Ärmsten der Armen« (Homilie, 4. September 2016).

Die heilige Mutter Theresa hilft uns zu verstehen, dass das einzige Kriterium des Handelns die allen umsonst geschenkte Liebe sein muss, ohne Rücksicht auf Sprache, Kultur, Ethnie oder Religion. Ihr Beispiel leitet uns noch immer, damit wir der Menschheit, die Verständnis und Zärtlichkeit braucht, vor allem aber den Leidenden, neue Horizonte der Freude und der Hoffnung eröffnen.

Die Unentgeltlichkeit menschlichen Handelns ist der Antrieb für die Freiwilligen, die im sozialen und Krankenpflegebereich so wichtig sind und die in beredter Weise die Spiritualität des Barmherzigen Samariters nachleben. Ich danke allen Freiwilligenorganisationen, die sich um den Transport von Patienten und die Nothilfe, um Blut-, Gewebe- und Organspenden kümmern, und ermutige sie. Ein besonderer Bereich, in dem Eure Gegenwart die Sorge der Kirche zum Ausdruck bringt, ist der Schutz der Rechte der Kranken, vor allem jener, die an pathologischen Erkrankungen leiden oder besonderer Pflege bedürfen. Nicht zu vergessen ist auch der Bereich der Sensibilisierung und der Vorsorge. Eure Freiwilligendienste in den Krankenhäusern und bei der häuslichen Pflege, die von der körperlichen Versorgung bis zu spirituellem Beistand reichen, sind dabei von grundlegender Bedeutung. Vielen kranken, alleinstehenden und alten Menschen, auch mit psychischen und motorischen Problemen, kommt das zugute. Ich rufe Euch dazu auf, auch weiterhin Zeichen der Gegenwart der Kirche in dieser säkularisierten Welt zu sein. Der freiwillige Helfer ist ein uneigennütziger Freund, dem man Gedanken und Gefühle anvertrauen kann; durch sein Zuhören hilft er dem Kranken, von einem passiven Empfänger der Pflege zu einem aktiven Teilnehmer und Protagonisten in einer wechselseitigen Beziehung zu werden, neue Hoffnung zu schöpfen und der Therapie gegenüber eine positivere Einstellung einzunehmen. Das Volontariat gibt Werte, Verhaltensweisen und Lebensstile weiter, deren Mittelpunkt der Antrieb des Gebens ist. Auch so bekommt Pflege ein menschlicheres Gesicht.

Die Dimension der Unentgeltlichkeit sollte vor allem die katholischen Pflegeeinrichtungen inspirieren, denn die Haltung des Evangeliums qualifiziert ihr Handeln, sowohl in den hoch entwickelten, als auch den benachteiligten Gebieten dieser Welt. Die katholischen Einrichtungen sollten als Antwort auf die

Logik des Profits um jeden Preis, des Gebens und Nehmens, und der rücksichtslosen Ausbeutung den Sinngehalt der Gabe, der Unentgeltlichkeit und der Solidarität verkörpern.

Ich rufe Euch auf allen verschiedenen Ebenen dazu auf, die Kultur der Unentgeltlichkeit und des Gebens zu fördern, die unerlässlich ist, um das Profitdenken und die Wegwerfkultur zu überwinden. Die katholischen Pflegeeinrichtungen dürfen nicht in betriebswirtschaftliches Denken verfallen, sondern müssen die Sorge um den Menschen höher stellen als den Verdienst. Wir wissen, dass die Gesundheit relational ist, sie hängt von den zwischenmenschlichen Beziehungen ab und braucht Vertrauen, Freundschaft und Solidarität. Sie ist ein Gut, in dessen „vollen“ Genuss man nur kommt, wenn man es teilt. Die Freude, umsonst zu geben, ist Kennzeichen der Gesundheit des Christen.

Euch alle vertraue ich Maria an, dem Heil der Kranken, Salus infirmorum. Sie möge uns helfen, die Gaben, die wir im Geiste des Dialogs und der gegenseitigen Aufnahme empfangen haben, miteinander zu teilen, als Brüder und Schwestern zu leben und ein jeder auf die Bedürfnisse des anderen zu achten, aus großzügigem Herzen zu geben und die Freude am uneigennützigem Dienst zu lernen. Mit großer Zuneigung versichere ich Euch allen meiner Nähe im Gebet und erteile Euch von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 25. November 2018,  
dem Hochfest unseres Herrn Jesus Christus,  
des Königs des Weltalls

Franziskus

## Verlautbarungen des Bischofs

### Nr. 3 Wort des Bischofs zum 01.01.2019

I.

Liebe Schwestern und Brüder!

„Die alte Zeit ist zu Ende!“

Diesen Satz habe ich nach der Veröffentlichung der wissenschaftlichen Studie über das Ausmaß an sexueller Gewalt durch Priester und Diakone in den zurückliegenden Jahrzehnten formuliert. Deutlich wird darin aufgezeigt, dass der sexuelle Missbrauch mit vielen grundsätzlichen Problematiken in unserer Kirche zu tun hat. Dies bestätigt sich auch dadurch, dass inzwischen in immer mehr Ländern der Weltkirche ähnliche Missbrauchsfälle an die Öffentlichkeit kommen. Es ist klar, dass es grundlegende Missstände in unserer Kirche gab und immer noch gibt, die es dringend zu überwinden gilt. Die Unruhe und der Zorn vieler Menschen zeigen, dass wir vor einer kirchlichen Zeitenwende stehen.

Viele Themen stehen auf der Tagesordnung, die schon seit Jahren kontrovers diskutiert werden: Angefangen vom Verständnis des Weiheamtes und den damit verbundenen hierarchischen Strukturen, vom Zölibat über eine männlich dominierte und priester-orientierte Kultur bis hin zum Ausschluss der Frauen von den Ämtern sowie nicht zuletzt viele Fragen der Sexualmoral.

Die Ereignisse und Diskussionen in den letzten Wochen und Monaten zeigen: Es gibt keine „Tabus“ mehr und keine Fragen, die nicht gestellt werden dürfen. In vielen Gesprächen, aber auch in zahlreichen Zuschriften wird mir von Gläubigen signalisiert, dass eine breite Mehrheit der Gläubigen und der gesellschaftlichen Öffentlichkeit eine ernsthafte Erneuerung unserer Kirche erwartet. Wir Bischöfe und unsere Kirche insgesamt haben inzwischen einen dramatischen Glaubwürdigkeits- und Vertrauensverlust erlitten, der christliches Leben in der Kirche ernsthaft bedroht, weil immer mehr Gläubige aus unserer Kirche austreten und selbst diejenigen

einen Kirchenaustritt erwägen, die sich das bislang nie hätten vorstellen können.

Diese schwere Krise fällt zusammen mit den ohnehin schon schwierigen Veränderungsprozessen, denen wir uns in unserem Bistum seit vielen Jahren stellen müssen. Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen der zurückliegenden Jahrzehnte sind wir dabei, eine deutlich kleinere Kirche zu werden, die mit weniger finanziellen Mitteln auskommen muss. Zugleich spüren wir, dass unsere Art und Weise, den Glauben zu verkünden und zu leben, für die Menschen von heute ganz anders werden muss, um verstanden und für das eigene Leben relevant zu werden. So erleben wir vielfache Herausforderungen, die schnell zu Überforderungen werden.

Die Pfarreientwicklungsprozesse führen viele Gemeinden und Pfarreien in schwierige Auseinandersetzungen, die oft auch persönliche Konflikte hervorrufen und im schlimmsten Fall zu Misstrauen, gegenseitigen Vorwürfen und schweren Zerwürfnissen führen. Ich kann nur darum bitten und an uns alle appellieren, dass wir in diesen schwierigen Zeiten achtsam und behutsam miteinander umgehen. Niemand von uns, auch nicht Ihr Bischof, hat Patentrezepte, um die richtigen Wege für die Zukunft zu finden. Wir alle machen Fehler und treffen sicher auch nicht immer die richtigen Entscheidungen – ich schließe meine Mitarbeitenden und mich selbst bewusst mit ein. Umso wichtiger ist es, dass wir uns unsere grundsätzliche Verbundenheit als Christinnen und Christen in der Kirche nicht nehmen lassen. Wir brauchen den Zusammenhalt in diesen Zeiten, weil es darum geht, gemeinsam den Glauben an das Evangelium Jesu Christi zu bezeugen und auch kommenden Generationen in unserer gesamten Region zu ermöglichen, den christlichen Glauben als Fundament und Orientierung für ein glückendes Leben zu entdecken. Es geht nicht darum, eine bestimmte Gestalt der Kirche zu retten, wie sie uns vertraut geworden ist, sondern nach Wegen zu suchen, wie die Menschen von heute und morgen mit dem Gott Jesu Christi in Berührung kommen können.

Wir befinden uns also in einer vielfachen Krisensituation, die sich nun zuspitzt und viel Enttäuschung, Ärger und Zorn mit sich bringt. All das ist zugleich auch Ausdruck einer großen Traurigkeit und Ohnmacht über das unwiderrufliche Aus einer kirchengeschichtlichen Epoche: Die alte Zeit ist tatsächlich zu Ende.

## II.

Diese alte Zeit war von einer großen Selbstverständlichkeit geprägt, mit der christlicher Glaube und die Zugehörigkeit zur Kirche das Leben vieler Menschen bestimmte. Nachfolgende Generationen wuchsen in unsere Gemeinden schnell hinein und übernahmen viele kirchliche Traditionen und Strukturen. Spätestens in den 1960er Jahren begann jedoch ein radikaler Wandel, der zu einer neuen Freiheit in unserer Gesellschaft führte. Alte Traditionen und Autoritäten werden in Frage gestellt, Glaube wird zu einer Frage der persönlichen Entscheidung, und mehr und mehr entfernen sich sehr viele Menschen von unserer Kirche. Das ist traurig für alle, denen christlicher

Glaube und Kirche nach wie vor am Herzen liegen. Umso schlimmer ist es dann, wenn sie jetzt den Eindruck haben, dass unsere Kirche durch eigenes Versagen einen Abwärtstrend beschleunigt.

Vor einigen Wochen erhielt ich einen Brief eines Katholiken, der mit unserer Kirche sehr verbunden ist. Darin bekannte er: „Lange bin ich mit einer unverbrüchlichen katholisch-kirchlichen Sozialisierung durch mein Leben gegangen. Die ist nunmehr so erodiert, wie ich es mir hätte niemals vorstellen können. Auch in meinem Freundes- und Bekanntenkreis verlassen scharenweise Menschen, von denen ich es nie geglaubt hätte, die Kirche mit sehr wohlwogenen Argumenten. Ich kann es mittlerweile sehr gut nachvollziehen und bin selbst mehr als hoch gefährdet.“ Diese Worte stehen stellvertretend für die Zweifel und die Verzweiflung vieler gläubiger Menschen. Auch das bestätigt meine Überzeugung: Unsere Kirche kann und darf nicht bleiben, wie sie ist.

Ich weiß, dass in den zurückliegenden Jahren immer wieder von Reform- und Veränderungsnotwendigkeiten in der Kirche die Rede war. Viele von Ihnen mögen solche Reden kaum noch hören und haben die Hoffnung längst aufgegeben, dass unsere Kirche überhaupt noch ein Potenzial zur Erneuerung in sich trägt. Manche haben vielleicht aber auch die Sorge, dass durch den Druck der gegenwärtigen Krise zu viel verändert werden könnte und unsere Kirche sich in eine falsche Richtung entwickelt. So gehen manche Auffassungen unter uns weit auseinander und drohen uns zu zerreißen.

## III.

Ich wage darum aus Überzeugung am Beginn dieses neuen Jahres an eine biblische Ermutigung zu erinnern. Mir kam sie in den letzten Wochen in den Sinn. Sie stammt aus der Zeit, in der das Volk Israel in der babylonischen Gefangenschaft saß und die Hoffnung auf eine eigenständige Zukunft zu verlieren drohte. Der Prophet Jesaja ahnte jedoch, dass mit dem an die Macht gekommenen Perserkönig Kyros ein historischer Wandel möglich werden könnte. Er sollte Recht behalten – aber zunächst war es wichtig, im Volk Israel die Resignation zu vertreiben, damit im entscheidenden Moment die Kräfte frei würden, um die Chance des Wandels auch zu ergreifen. So appellierte er mit eindrucksvollen Worten, den Blick nach vorn zu richten und nicht an dem festzuhalten, was zu Ende gehen sollte. – Wörtlich spricht Jesaja:

„Denkt nicht mehr an das, was früher war, auf das, was vergangen ist, achtet nicht mehr. Siehe, nun mache ich etwas Neues, schon sprießt es, merkt ihr es nicht?“  
(Jesaja 43,18f)

Der große Prophet des Alten Testaments ermutigt heute, in der gegenwärtigen Krise nicht nur auf die Abgründe und Ausweglosigkeiten zu blicken, sondern vor allem die Anfänge einer Erneuerung zu entdecken und wahrzunehmen: „Schon sprießt es, merkt ihr es nicht?“, fragt Jesaja geradezu eindringlich und fordert dazu auf, heute danach zu schauen,

was an Neuem bereits „sprießt“. In den gegenwärtigen Auseinandersetzungen und der damit verbundenen traurig-zornigen Stimmungslage kann leicht übersehen werden, was sich bereits neu entwickelt und Wege aufzeigt für eine Kirche, die neu wird.

- So begegne ich am Rande oder außerhalb unserer Kirche immer wieder Menschen, die ein großes Interesse an den Werten und Inhalten des christlichen Glaubens zeigen. Bei vielen spüre ich eine Sehnsucht nach religiöser Erfahrung. Auch unter jungen Menschen gibt es eine Offenheit für die großen Fragen des Lebens und des Glaubens. Wer an unseren kirchlichen Schulen, im Religionsunterricht oder in der Jugendpastoral mit jungen Menschen zusammenkommt, kann das sicher bestätigen.

- Es ist befreiend, wenn in unserer Kirche in der Krise eine neue Offenheit und Ehrlichkeit wachsen: Frühere Tabus zu vielen Glaubens- und Kirchenthemen lösen sich auf, die Wirklichkeit wird nüchtern wahrgenommen, Fragen und Zweifel dürfen ausgesprochen werden. Das mag zwar verunsichern und löst auch Konflikte aus – aber Gottes Geist wirkt gerade dort, wo Menschen ihrer inneren Unruhe folgen, um dann in Gespräch und Auseinandersetzung neue Einsichten zu finden.

- Es wächst die Sehnsucht nach spürbarer Erfahrung Gottes. Vertraute kirchliche Formen lösen sich zwar auf, aber gerade dann wird auch spürbar, was für das persönliche Leben und auch für unser Miteinander wirklich von Bedeutung ist: Die Berührung mit Gott; das Wissen um eine Lebensquelle, die tiefer reicht als alles Irdische; die Faszination der Kernbotschaften des Evangeliums, die Beziehung zu Jesus Christus. Die Kirche ist kein Selbstzweck – sie ist einzig und allein dafür da, um zwischen uns Menschen und Gott eine Verbindung zu schaffen und für die Wahrheit sowie Verbindlichkeit unseres Glaubens einzustehen. Deshalb ist auch nicht die „Rettung“ der Kirche und ihrer äußerlichen Institutionen um ihrer selbst willen wichtig – vielmehr geht es darum, neue Wege zu finden, wie der Glaube an Gott für heutige und künftige Generationen ermöglicht werden kann.

- Es wächst der Mut zu Experimenten: In Pfarreien und Gemeinden, in unseren Einrichtungen und Gemeinschaften werden neue Weisen des christlichen Lebens erprobt: Wer hätte noch vor ein paar Jahren gedacht, dass Wortgottesdienste selbstverständlich von Frauen und Männern geleitet werden, auch wenn sie nicht geweiht sind? Wer hätte gedacht, dass ehrenamtliche Frauen und Männer auf berührende und eindrucksvolle Weise unsere Verstorbenen begraben? Unsere Zukunftsbild-Projekte zeigen beispielhaft, welche Anziehungskraft christlicher Glaube nach wie vor haben kann: Die Segensfeiern für Neugeborene sind ein großer Erfolg, der neue Pilgerweg findet guten Anklang, und die sozialpastoralen Initiativen an vielen Orten unseres Bistums sind ein großer Segen.

- Der Wunsch nach der Überwindung der konfessionellen Grenzen wächst weiter und hat mit dem Reformationsgedenken 2017 neuen Schwung erfah-

ren. Ich habe den Unmut vieler von Ihnen über den Streit unter uns Bischöfen wahrgenommen, als wir uns in der Frage der Zulassung konfessionsverbinder Paare zur Eucharistie nicht verständigen konnten. Das zeigt mir, wie groß die Sehnsucht nach der Gemeinschaft unter uns Christen geworden ist. Wir werden diesem Ziel immer näher kommen und es auch erreichen, wenn wir in unserem Bistum weiterhin konsequent das Miteinander suchen und auf das Wirken von Gottes Geist setzen. Ganz besonders freut mich, dass es im Rahmen der Pfarrentwicklungsprozesse auch den Mut gibt, sich auf die gemeinsame Nutzung von Gebäuden oder sogar Kirchen einzulassen. So wird deutlich, dass wir Christen zusammengehören und nur gemeinsam ein glaubwürdiges Zeugnis für Jesus Christus ablegen können. Je mehr wir miteinander leben und handeln, umso besser wachsen wir zusammen und werden dann auch eines Tages die Gemeinschaft am Tisch des Herrn feiern können.

- Das Neue „sprießt“ für mich auch dort, wo die Debatten um die grundsätzlichen Fragen unserer Kirche lebendig und kontrovers geführt werden. Der Missbrauchsstudie deckt schonungslos auf, dass die schon seit vielen Jahren diskutierten Streitfragen in unserer Kirche auf Problemfelder hindeuten, die wir Bischöfe und andere wohl nicht ausreichend wahrgenommen haben. Gerade die Diskussionen um das Verständnis und die Ausgestaltung des Priesteramtes sind dringend nötig. Das sakramentale Weiheamt in der Kirche hat einen großen Wert, weil es uns mit den Anfängen unserer Kirche und mit Jesus Christus als unserer Mitte verbindet. Dieses so wichtige Amt ist inzwischen nicht nur durch den Skandal des sexuellen Missbrauchs in eine schwere Krise geraten. Die Zahl der Interessenten für das Priesteramt ist dramatisch gesunken. Nur noch sieben junge Männer bereiten sich derzeit auf die Priesterweihe in unserem Bistum vor. Zugleich bleibt offen, wie es gelingen kann, Frauen gleichrangig an den Führungsaufgaben in unserer Kirche zu beteiligen, wenn das Weiheamt für sie nicht möglich bleiben soll. Ich bin überzeugt: Der Heilige Geist drängt uns dazu, mutig und frei darüber nachzudenken, wie das priesterliche Amt in einer neuen Zeit der Kirche gelebt werden kann – deshalb brauchen wir auch keine Angst davor zu haben, bislang Undenkbare zu denken.

- Schließlich verstehe ich auch die Forderungen nach Veränderungen in Fragen der kirchlichen Lehre als ein Signal, dass etwas Neues „sprießen“ will. Schon lange gehören viele Felder der Sexualmoral dazu. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse provozieren uns zu Recht. Insbesondere die äußerst negative Bewertung der Homosexualität braucht eine dringende Korrektur. Ich selbst bin hier durch meine persönlichen Begegnungen und eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesem Thema zu neuen Einsichten gekommen. Darum bin ich überzeugt davon, dass sich unsere kirchliche Lehre in dieser und anderen sexualethischen Fragen weiterentwickeln muss.

IV.

In verschiedenen Gremien unseres Bistums haben wir bereits in den letzten Wochen Gespräche dar-

über geführt, welche Konsequenzen wir für unser Bistum aus den Einsichten der Missbrauchsstudie sowie den daraus folgenden Debatten ziehen können. Erste Maßnahmen haben wir schnell ergriffen, wie beispielsweise die Übergabe der Personalakten aller beschuldigten Priester und Diakone aus den zurückliegenden Jahrzehnten an die Staatsanwaltschaft. Zugleich liegt mir daran, dass wir zu vielen Grundsatzfragen eine offene Debatte führen, um herauszufinden, was wir in unserem Bistum tun können und welche Impulse wir in die Gesamtkirche einbringen. In den konkreten Fragen der weiteren Aufarbeitung der Missbrauchsfälle, des Umgangs mit Betroffenen und der Überprüfung und Verstärkung unserer Präventionsbemühungen sind wir auch auf eine gute Zusammenarbeit mit den anderen Diözesen Deutschlands angewiesen.

Unabhängig davon, was wir nur mit den übrigen deutschen Diözesen oder der Weltkirche tun können, will ich in unserem Bistum den begonnenen Weg fortsetzen und konkrete Handlungsoptionen für uns entwickeln. Viele Anregungen, Vorschläge und Einschätzungen aus diversen Gesprächen in den Gremien unseres Bistums werden in den nächsten Wochen ausgewertet und münden in konkrete Vorschläge, welche Themen mit welchen Zielperspektiven weiter bearbeitet werden sollen. Fortlaufend sollen weitere Impulse aus laufenden Diskussionen aufgenommen werden.

Ich habe dazu eine kleine Projektgruppe unter der Leitung des Generalvikars beauftragt, den Prozess der Auswertung der Missbrauchsstudie für unser Bistum zu steuern und konkrete Initiativen sowie Arbeitsgruppen auf den Weg zu bringen. Die von mir angesprochenen Themen sollen dabei ausdrücklich Berücksichtigung finden.

V.

Liebe Schwestern und Brüder, ich weiß, dass viele von uns durch die unterschiedlichen Prozesse in unserem Bistum unter großem Druck stehen. Viele, die sich ehrenamtlich und hauptberuflich einsetzen, kommen manchmal an die Grenzen ihrer Kräfte. Darum bitte ich darum, dass wir uns gegenseitig nicht überfordern und uns in Geduld üben, wenn manches nicht so schnell gelingt, wie wir es uns wünschen. In diesen Krisenzeiten ist es wichtig, dass wir aufeinander achtgeben und bei aller Notwendigkeit unseres Engagements auch auf Gottes Geist vertrauen, der unser Mühen mittragen wird. So setze ich daher auch auf die Kraft unseres Betens.

Ich wünsche Ihnen von Herzen ein gesegnetes Neues Jahr, in dem Gott uns begleiten und stärken möge. ER ist es, der uns in eine Zukunft führt, die Neues und Gutes mit sich bringt. Ihnen, Ihren Familien und allen, die zu Ihnen gehören, erbitte ich Gottes reichen Segen und in allem viel Gutes!

Ihr

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

#### **Nr. 4 Festsetzung und Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Haushaltsjahr 2019**

Der Kirchensteuerrat für die Diözese Essen hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2018 folgenden Kirchensteuerhebesatz-Beschluss gefasst:

„Im Bistum Essen wird im Haushaltsjahr 2019 (= Steuerjahr) Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 vom Hundert erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommen- bzw. Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Einkommen- bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG,
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Kirchensteuer

- a) bei Pauschalierung der Einkommensteuer vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 I S. 76 H) und
- b) bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006 I S. 716) oder von der entsprechenden Regelung der die Erlasse vom 17.11.2006 ersetzenden Erlasse

Gebrauch macht.

Diese Kirchensteuer-Festsetzung gilt auch über den 31.12.2019 hinaus, falls zu dem genannten Termin ein neuer Kirchensteuerhebesatz nicht beschlossen und staatlich anerkannt ist bzw. nicht eine neue gesetzliche Regelung zur Lohnsteuerpauschalierung in Kraft tritt. Der Beschluss beruht auf den §§ 2 und 4 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG), auf den §§ 3 und 4 der Kirchensteuerordnung der Diözese Essen sowie auf den §§ 5 und 8 der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Essen in den jeweils gültigen Fassungen.“

Essen, 03.07.2018

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2019.

Düsseldorf, 14.12.2018

Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
gez. Christian Klaka



## **Nr. 5 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 14.11.2018**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 14. November 2018 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 157 ff.), zuletzt geändert am 31. Oktober 2018 (Kirchliches Amtsblatt 2018, S. 222 f.), wird wie folgt geändert:

Anlage 30 zur KAVO wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird unter dem zweiten Spiegelstrich die Datumsangabe „29. Juni 2016“ durch die Datumsangabe „2. Juli 2018“ sowie die Datumsangabe „1. Januar 2016“ durch die Datumsangabe „1. Januar 2018“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 folgenden Wortlauts angefügt:

„Darüber hinaus findet der zwischen dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. und dem Deutschen Journalisten-Verband e.V. abgeschlossene Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 2. Juli 2018 in der ab 1. Januar 2018 gültigen Fassung Anwendung.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 07.01.2019

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

## **Nr. 6 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 05.12.2018**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 5. Dezember 2018 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 157 ff.), zuletzt geändert am 31. Oktober 2018 (Kirchliches Amtsblatt 2018, S. 222 f.), wird wie folgt geändert:

1. In § 60p Absatz 1 Satz 1 wird der sechste Spiegelstrich ersatzlos gestrichen.

2. In Anlage 31 werden die Worte „Zurzeit unbesetzt“ durch die Worte „- Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe (AGEH) e. V., Köln, für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2024.“ ersetzt.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 07.01.2019

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

## **Nr. 7 Beschlüsse der Bundeskommission 3/2018 der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 11.10.2018 in Münster**

A. Tarifrunde 2018 – Korrekturen und Beschluss zum Zusatzurlaub

I. Korrekturen von mittleren Werten in den Tabellen des Anhangs zum Bundesbeschluss vom 14. Juni 2018

a) In Anhang 3 und Anhang 6 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

aa) Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B  
Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B  
ab 1. Januar 2020

Der Tabellenwert in Entgeltgruppe P 6 Stufe 1 beträgt 2.379,67 Euro (statt 2.367,67 Euro).

bb) Anlage 31 und Anlage 32 – Stundenentgelttabellen Anhang C

Entgeltgruppe	AVR 2018	AVR 2019	AVR 2020
EG 15	29,37 €	30,23 €	30,53 €
EG 14	27,05 €	27,87 €	28,16 €
EG 13	25,85 €	26,65 €	26,93 €
EG 12	24,50 €	25,22 €	25,47 €
EG 11	22,36 €	23,05 €	23,29 €
EG 10	20,62 €	21,24 €	21,46 €
EG 9c	20,44 €	21,14 €	21,39 €
EG 9b	19,45 €	20,06 €	20,28 €

Entgelt- gruppe	AVR 2018	AVR 2019	AVR 2020
P 16	26,52 €	27,39 €	27,67 €
P 15	24,77 €	25,58 €	25,85 €
P 14	23,41 €	24,18 €	24,43 €
P 13	21,93 €	22,65 €	22,89 €
P 12	21,12 €	21,81 €	22,04 €
P 11	20,36 €	21,03 €	21,25 €
P 10	19,44 €	20,08 €	20,29 €
P 9	19,14 €	19,77 €	19,98 €
P 8	18,29 €	18,89 €	19,09 €
P 7	17,52 €	18,10 €	18,29 €
P 6	16,23 €	16,77 €	16,94 €
P 4	13,72 €	14,17 €	14,32 €

Die Stundenvergütungen der P-Tabelle werden  
- zum 01.06.2018 um 2,90 Prozent,  
- zum 01.01.2019 um weitere 3,29 Prozent,  
- zum 01.01.2020 um weitere 1,04 Prozent erhöht.

b) In Anhang 7 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A  
ab 1. Juni 2018

Die Tabellenwerte in Entgeltgruppe S 10 Stufe 1 bis Stufe 6 betragen:

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	2.799,37 €	3.088,63 €	3.233,27 €	3.662,14 €	4.009,74 €	4.295,24 €

c) In Anhang 8 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A  
ab 1. Januar 2019

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	2.884,47 €	3.182,52 €	3.331,56 €	3.773,47 €	4.131,64 €	4.425,82 €

d) In Anhang 9 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	2.914,47 €	3.215,62 €	3.366,21 €	3.812,71 €	4.174,61 €	4.471,85 €

## II. Festschreibung der Jahressonderzahlung

Teil 2 Buchstabe C Ziffer II des Bundesbeschlusses vom 14. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

„<sup>1</sup>Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung

In § 16 Abs. 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR wird die Anmerkung 2 zu Absatz 2 wie folgt gefasst:

im Kalenderjahr	2018	2019
in den Entgeltgruppen 1 bis 8	79,51 v.H.	77,13 v.H.,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12	70,28 v.H.	68,17 v.H.,
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	51,78 v.H.	50,23 v.H.,
in den Entgeltgruppen P 4 bis P 8	79,74 v.H.	77,20 v.H. und
in den Entgeltgruppen P 9 bis P 16	70,48 v.H.	68,23 v.H.

<sup>2</sup>Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

### III. Zusatzurlaub in Anlage 31 zu den AVR

Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„<sup>2</sup>Besteht im Kalenderjahr 2019 nach Satz 1 Buchstabe a) Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub, wird ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt. <sup>3</sup>Im Kalenderjahr 2020 wird bei einem Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub nach § 17 Abs. 1 Buchstabe a) ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt; besteht Anspruch auf mindestens vier Tage Zusatzurlaub nach § 17 Abs. 1 Buchstabe a), wird ein zweiter zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt. <sup>4</sup>Ab dem Kalenderjahr 2021 wird je zwei Tage Zusatzurlaubsanspruch nach Satz 1 Buchstabe a) ein zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt.“

1. § 17 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Zusatzurlaub nach dieser Anlage und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 208 SGB IX wird nur bis zu insgesamt

- sieben Arbeitstagen im Kalenderjahr 2019,
- acht Arbeitstagen im Kalenderjahr 2020,
- neun Arbeitstagen im Kalenderjahr 2021 und
- zehn Arbeitstagen ab dem Kalenderjahr 2022

gewährt. <sup>2</sup>Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) mit Ausnahme von § 208 SGB IX dürfen

- im Kalenderjahr 2019 zusammen 37 Arbeitstage,
- im Kalenderjahr 2020 zusammen 38 Arbeitstage,
- im Kalenderjahr 2021 zusammen 39 Arbeitstage und
- ab dem Kalenderjahr 2022 zusammen 40 Arbeitstage

nicht überschreiten.“

IV. Der Beschluss tritt zum 14. Juni 2018 in Kraft.

B. Überarbeitung der Anlage 20 zu den AVR - Inklusionsbetriebe

I. In der Bezeichnung der Anlage 20 zu den AVR wird das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ ersetzt.

II. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird „§§ 132ff“ durch die „§§ 215ff“ ersetzt und das Wort „Integrationsprojekt“ durch das Wort „Inklusionsbetrieb.“

III. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ ersetzt und die in Klammer stehenden Worte Integrationsunternehmen, Integrationsbetrieb, Integrationsabteilung werden gestrichen.

IV. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird „§ 71 Abs. 3“ durch „§ 154 Abs. 2“ ersetzt.

V. In § 3 Satz 2 wird das Wort „Integrationsprojektes“ durch das Wort „Inklusionsbetriebes“ ersetzt.

VI. § 4 wird gestrichen.

VII. § 5 wird zum neuen § 4.

VIII. Die Änderungen treten zum 1. November 2018 in Kraft.

C. Änderungen in Abschnitt X (a) der Anlage 1 zu den AVR – in Euro geführte Konten

I. Abschnitt X (a) S. 2 der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die Bezüge sollen auf ein von dem Mitarbeiter eingerichtetes in Euro (EUR) geführtes Konto gezahlt werden.“

II. Die Änderung tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

D. Neufassung des § 18 AT AVR – Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

I. § 18 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Mitarbeiter voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. <sup>2</sup>Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von dem Antrag auf eine Rente wegen Erwerbsminderung und der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. <sup>4</sup>Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. <sup>5</sup>Das Dienstverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. <sup>6</sup>In diesem Fall ruht das Dienstverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Dienstverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt. <sup>7</sup>Der Dienstgeber teilt dem Mitarbeiter schriftlich mit, ob und zu welchem Zeitpunkt das Dienstverhältnis endet oder ruht. <sup>8</sup>Bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses hat die schriftliche Mitteilung mindestens zwei Wochen vor dem Beendigungszeitpunkt zu erfolgen.

(2) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Dienstverhältnis nicht, wenn der Mitarbeiter nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Dienstgebers nach Absatz 1 Satz 7 seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Erwerbsminderung oder eine Berufsunfähigkeit durch Bescheid einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe festgestellt wird, deren Mitgliedschaft bei einem angenommenen Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 231 SGB VI erfüllen würde oder eine solche Befreiung erfolgt ist.“

II. Die Änderung tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

#### E. Anlage 8 zu den AVR

Aussetzen der Versicherungspflicht nach der Versorgungsordnung B

Nachdem nach einem aufsichtsrechtlichen Verbot von Neuversicherungen gegenüber der Kölner Pensionskasse VVaG in der KW 39/2018 auch die in der Sitzung der Bundeskommission am 14. Juni 2018 in § 8a der VersO B der Anlage 8 beschlossene Pflichtversicherung bei diesem Versicherungsträger nicht mehr möglich ist, fasst die Bundeskommission folgenden Beschluss:

#### I. Beschränkung der Anwendung der Versorgungsordnung B

Die Bundeskommission stellt fest, dass die in der VersO B als Versicherungsträger der Zusatzrentenversicherung genannten Pensionskassen Pensionskasse der Caritas VVaG und Kölner Pensionskasse VVaG zur Zeit gehindert sind, Zusatzversicherungen für die Mitarbeiter abzuschließen. Die Versicherungspflicht zur Zusatzversorgung nach der VersO B wird deshalb zeitweilig für neu zu begründende Zusatzrentenversicherungen ausgesetzt. Bis auf weiteres gilt die Versicherungspflicht nach VersO B nur für am 19. September 2018 schon bestehende Dienstverhältnisse und nur dann, wenn das Pflichtversicherungsverhältnis mit der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG bis zu diesem Termin bereits begründet wurde.

#### II. Änderung der Anlage 8 zu den AVR

VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird um folgenden § 10 ergänzt:

##### „§ 10 Übergangsregelung

(1) Abweichend von § 1 besteht eine Versicherungspflicht nur, wenn das Dienst- und Ausbildungsverhältnis des Mitarbeiters bzw. des gemäß Buchstabe A, B und E der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten vor dem 20. September 2018 begonnen wurde und die Zusatzrentenversicherung des betreffenden Mitarbeiters bei der Pensionskasse der Caritas VVaG (§ 2) oder der Kölner Pensionskasse VVaG (§ 8a) vor dem 20. September 2018 wirksam abgeschlossen war.

(2) <sup>1</sup>Ab dem 1. Januar 2019 besteht für die Mitarbeiter und Beschäftigten im Sinne des § 1, die nicht unter Absatz 1 fallen, eine Versicherungspflicht ab dem Zeitpunkt, an dem die Pensionskasse der Caritas VVaG oder die Kölner Pensionskasse VVaG keinen rechtlichen Beschränkungen zur Begründung von Versicherungsverhältnissen mehr unterliegen oder eine Änderung der VersO B dahingehend erfolgt, dass die Zusatzrentenversicherung auch bei einer anderen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder einem Versicherungsunternehmen erfolgen kann. <sup>2</sup>Der Beitrag kann für die Mitarbeiter und Beschäftigten, deren Versicherungspflicht wegen des Bestandes des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zu dem nach Satz 1 bestimmten Zeitpunkt erstmalig entsteht, abweichend von § 4 Absatz 5 als Jahresbetrag erbracht und in der Gehaltsabrechnung des Abführungsmonats nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Soweit nach den Versicherungsbedingungen möglich wird in diesem Fall die Zusatzrentenversicherung beginnend mit dem 1. Januar des Kalenderjahres des Zeitpunktes nach Satz 1, frühestens aber mit dem Beginn des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses, abgeschlossen.

(3) Mitarbeiter und Beschäftigte im Sinne des § 1, die nicht unter Absatz 1 fallen, erhalten mit den Bezügen für den Monat Dezember 2018 eine einmalige Zuwendung in Höhe der Beiträge, die von dem Dienstgeber nach § 4 oder § 9 Abs. 2 bei Bestehen einer Versicherungspflicht und dem Abschluss einer Zusatzrentenversicherung im Kalenderjahr 2018 hätten erbracht werden müssen.“

III. Der Beschluss tritt zum 19. September 2018 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 07.01.2019

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

## Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Nr. 8 Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)

in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19. November 2018

Aufgrund des § 56 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 17.01.2018, veröffentlicht im Amtsblatt des Bistums Essen vom 19.01.2018, wird die folgende Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO) erlassen:

#### Inhaltsverzeichnis

##### Kapitel 1

##### Verarbeitungstätigkeiten

##### § 1 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

##### Kapitel 2

##### Datengeheimnis

##### § 2 Belehrung und Verpflichtung auf das Datengeheimnis

##### § 3 Inhalt der Verpflichtungserklärung

##### Kapitel 3

##### Technische und organisatorische Maßnahmen

##### Abschnitt 1

##### Grundsätze und Maßnahmen

##### § 4 Begriffsbestimmungen (IT-Systeme, Lesbarkeit)

##### § 5 Grundsätze der Verarbeitung

##### § 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

##### § 7 Überprüfung

##### § 8 Verarbeitung von Meldedaten in kirchlichen Rechenzentren

##### Abschnitt 2

##### Schutzbedarf und Risikoanalyse

##### § 9 Einordnung in Datenschutzklassen

##### § 10 Schutzniveau

##### § 11 Datenschutzklasse I und Schutzniveau I

##### § 12 Datenschutzklasse II und Schutzniveau II

##### § 13 Datenschutzklasse III und Schutzniveau III

##### § 14 Umgang mit personenbezogenen Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen

##### Kapitel 4

##### Maßnahmen des Verantwortlichen und des Mitarbeiters

##### § 15 Maßnahmen des Verantwortlichen

##### § 16 Maßnahmen des Verantwortlichen zur Datensicherung

##### § 17 Maßnahmen des Mitarbeiters

##### Kapitel 5

##### Besondere Gefahrenlagen

##### § 18 Autorisierte Programme

##### § 19 Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken

##### § 20 Nutzung privater IT-Systeme zu dienstlichen Zwecken

##### § 21 Externe Zugriffe, Auftragsverarbeitung

##### § 22 Verschrottung und Vernichtung von IT-Systemen, Abgabe von IT-Systemen zur weiteren Nutzung

##### § 23 Passwortlisten der Systemverwaltung

##### § 24 Übermittlung personenbezogener Daten per Fax

##### § 25 Sonstige Formen der Übermittlung personenbezogener Daten

##### § 26 Kopier-/Scangeräte

##### Kapitel 6

##### Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### § 27 Übergangsbestimmungen

##### § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

##### Kapitel 1

##### Verarbeitungstätigkeiten

##### § 1 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Das vom Verantwortlichen gemäß § 31 Absatz 1 bis Absatz 3 KDG zu führende Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, vor Beginn der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und auf entsprechende Anfrage der Datenschutzaufsicht auch dieser unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(2) Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsverordnung erfolgende Verarbeitungstätigkeiten, für die noch kein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellt wurde, gilt die Übergangsfrist des § 57 Absatz 4 KDG.

(3) Sofern die zuständige Datenschutzaufsicht ein Muster für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 KDG zur Verfügung stellt, bildet dieses grundsätzlich den Mindeststandard.

(4) Nach den Vorschriften der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) bereits erstellte Verzeichnisse sind in entsprechender Anwendung des § 57 Absatz 4 KDG den Vorgaben des § 31 KDG entsprechend bis zum 30.06.2019 anzupassen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Das Verzeichnis ist bei jeder Veränderung eines Verfahrens zu aktualisieren. Im Übrigen ist es in regelmäßigen Abständen von höchstens zwei Jahren einer Überprüfung durch den Verantwortlichen zu unterziehen und bei Bedarf zu aktualisieren. Die Überprüfung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (Dokumentenhistorie).

##### Kapitel 2

##### Datengeheimnis

##### § 2 Belehrung und Verpflichtung auf das Datengeheimnis

(1) Zu den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen im Sinne des § 5 KDG gehören die in den Stellen gemäß § 3 Absatz 1 KDG Beschäftigten im Sinne des § 4 Ziffer 24. KDG sowie

die dort ehrenamtlich tätigen Personen (Mitarbeiter im Sinne dieser Durchführungsverordnung, im Folgenden: Mitarbeiter<sup>1</sup>).

(2) Durch geeignete Maßnahmen sind die Mitarbeiter mit den Vorschriften des KDG sowie den anderen für ihre Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften vertraut zu machen. Dies geschieht im Wesentlichen durch Hinweis auf die für den Aufgabenbereich der Person wesentlichen Grundsätze und Erfordernisse und im Übrigen durch Bekanntgabe der entsprechenden Regelungstexte in der jeweils gültigen Fassung. Das KDG und diese Durchführungsverordnung sowie die sonstigen Datenschutzvorschriften werden zur Einsichtnahme und etwaigen Ausleihe bereitgehalten oder elektronisch zur Verfügung gestellt; dies ist den Mitarbeitern in geeigneter Weise mitzuteilen.

(3) Ferner sind die Mitarbeiter zu belehren über

a) die Verpflichtung zur Beachtung der in Absatz 2 genannten Vorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,

b) mögliche rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen das KDG und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften,

c) das Fortbestehen des Datengeheimnisses nach Beendigung der Tätigkeit bei der Datenverarbeitung.

(4) Bei einer wesentlichen Änderung des KDG oder anderer für die Tätigkeit der Mitarbeiter geltender Datenschutzvorschriften sowie bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit durch den Mitarbeiter hat insoweit eine erneute Belehrung zu erfolgen.

(5) Die Mitarbeiter haben in nachweisbar dokumentierter Form eine Verpflichtungserklärung gemäß § 3 abzugeben. Diese Verpflichtungserklärung wird zu der Personalakte bzw. den Unterlagen des jeweiligen Mitarbeiters genommen. Dieser erhält eine Ausfertigung der Erklärung.

(6) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Verantwortlichen oder einen von ihm Beauftragten.

### § 3 Inhalt der Verpflichtungserklärung

(1) Die gemäß § 2 Absatz 5 nachweisbar zu dokumentierende Verpflichtungserklärung des Mitarbeiters gemäß § 5 Satz 2 KDG hat zum Inhalt

a) Angaben zur Identifizierung des Mitarbeiters (Vorname, Zuname, Beschäftigungsdienststelle, Personalnummer sowie, sofern Personalnummer nicht vorhanden, Geburtsdatum und Anschrift),

b) die Bestätigung, dass der Mitarbeiter auf die für die Ausübung seiner Tätigkeit spezifisch geltenden Bestimmungen und im Übrigen auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und Ausleihe dieser Texte hingewiesen wurde,

c) die Verpflichtung des Mitarbeiters, das KDG und andere für seine Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen sorgfältig einzuhalten,

d) die Bestätigung, dass der Mitarbeiter über rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen das KDG sowie gegen sonstige für die Ausübung seiner Tätigkeit spezifisch geltende Bestimmungen belehrt wurde.

(2) Die Verpflichtungserklärung ist von dem Mitarbeiter unter Angabe des Ortes und des Datums der Unterschriftsleistung zu unterzeichnen oder auf eine andere dem Verfahren angemessene Weise zu signieren.

(3) Sofern die zuständige Datenschutzaufsicht ein Muster einer Verpflichtungserklärung zur Verfügung stellt, bildet dieses den Mindeststandard. Bisherige Verpflichtungserklärungen nach § 4 KDO bleiben wirksam.

## Kapitel 3

### Technische und organisatorische Maßnahmen

#### Abschnitt 1

#### Grundsätze und Maßnahmen

#### § 4 Begriffsbestimmungen (IT-Systeme, Lesbarkeit)

(1) IT-Systeme im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind alle elektronischen Geräte und Softwarelösungen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Elektronische Geräte können als Einzelgerät oder in Verbindung mit anderen IT-Systemen (Netzwerken) bzw. anderen Systemen als Datenverarbeitungsanlage installiert sein. Softwarelösungen sind Programme, die auf elektronischen Geräten eingerichtet oder über Netzwerke abrufbar sind.

(2) Unter den Begriff „IT-Systeme“ fallen insbesondere auch mobile Geräte und Datenträger (z.B. Notebooks, Smartphones, Tabletcomputer, Mobiltelefone, externe Speicher); ferner Drucker, Faxgeräte, IP-Telefone, Scanner und Multifunktionsgeräte, die Scanner-, Drucker-, Kopierer- und/oder Faxfunktionalität beinhalten.

(3) Unter Lesbarkeit im Sinne dieser Durchführungsverordnung ist die Möglichkeit zur vollständigen oder teilweisen Wiedergabe des Informationsgehalts von personenbezogenen Daten zu verstehen.

#### § 5 Grundsätze der Verarbeitung

(1) Der Verantwortliche hat sicher zu stellen, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch innerbetriebliche Organisation und mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen die Einhaltung des Datenschutzes gewährleistet wird.

<sup>1</sup>Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt mit ein.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf IT-Systemen darf erst erfolgen, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die nach dem KDG und dieser Durchführungsverordnung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten getroffen haben.

#### § 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten sind unter Berücksichtigung von §§ 26 und 27 KDG angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind,

a) zu verhindern, dass unberechtigt Rückschlüsse auf eine bestimmte Person gezogen werden können (z.B. durch Pseudonymisierung oder Anonymisierung personenbezogener Daten),

b) einen wirksamen Schutz gegen eine unberechtigte Verarbeitung personenbezogener Daten insbesondere während ihres Übertragungsvorgangs herzustellen (z. B. durch Verschlüsselung mit geeigneten Verschlüsselungsverfahren),

c) die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste zum Schutz vor unberechtigter Verarbeitung auf Dauer zu gewährleisten und dadurch Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten in angemessenem Umfang vorzubeugen,

d) im Fall eines physischen oder technischen Zwischenfalls die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen rasch wiederherzustellen (Wiederherstellung).

(2) Im Einzelnen sind für die Verarbeitung personenbezogener Daten in elektronischer Form insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:

a) Unbefugten ist der Zutritt zu IT-Systemen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle).

b) Es ist zu verhindern, dass IT-Systeme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle).

c) Die zur Benutzung eines IT-Systems Berechtigten dürfen ausschließlich auf die ihrer Zuständigkeit unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können; personenbezogene Daten dürfen nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden (Zugriffskontrolle).

d) Personenbezogene Daten sind auch während ihrer elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern gegen unbefugtes Auslesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

e) Es muss überprüft und festgestellt werden können, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung erfolgt (Weitergabekontrolle). Werden

personenbezogene Daten außerhalb der vorgesehenen Datenübertragung weitergegeben, ist dies zu protokollieren.

f) Es ist grundsätzlich sicher zu stellen, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in IT-Systemen verarbeitet worden sind (Eingabekontrolle). Die Eingabekontrolle umfasst unbeschadet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen mindestens einen Zeitraum von sechs Monaten.

g) Personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, dürfen nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden (Auftragskontrolle).

h) Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle).

i) Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden (Trennungsgebot).

j) Im Netzwerk- und im Einzelplatzbetrieb ist eine abgestufte Rechteverwaltung erforderlich. Anwender- und Administrationsrechte sind zu trennen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten in nicht automatisierter Form sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der dienstlichen Räumlichkeiten, insbesondere bei Telearbeit.

#### § 7 Überprüfung

(1) Zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung sind die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Verantwortlichen regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von jeweils zwei Jahren, auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist ein für die jeweilige kirchliche Stelle geeignetes und angemessenes Verfahren zu entwickeln, welches eine verlässliche Bewertung des Ist-Zustandes und eine zweckmäßige Anpassung an den aktuellen Stand der Technik erlaubt.

(2) Insbesondere die Vorlage eines anerkannten Zertifikats gemäß § 26 Absatz 4 KDG durch den Verantwortlichen ist als Nachweis zulässig.

(3) Die Überprüfung nach Absatz 1 ist zu dokumentieren.

(4) Für den Fall der Auftragsverarbeitung gilt § 15 Absatz 5.

#### § 8 Verarbeitung von Meldedaten in kirchlichen Rechenzentren

(1) Werden personenbezogene Daten aus den Meldeeregistern der kommunalen Meldebehörden in kirchlichen Rechenzentren verarbeitet, so orientieren sich die von diesen zu treffenden Schutzmaßnahmen an

den jeweils geltenden BSI-IT-Grundschutzkatalogen oder vergleichbaren Veröffentlichungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Abweichend von Satz 1 kann auch eine Orientierung an anderen Regelungen erfolgen, die einen vergleichbaren Schutzstandard gewährleisten (insbesondere ISO 27001 auf Basis IT-Grundschutz).

(2) Rechenzentren im Sinne dieser Vorschrift sind die für den Betrieb von größeren, zentral in mehreren Dienststellen eingesetzten Informations- und Kommunikationssystemen erforderlichen Einrichtungen.

## Abschnitt 2 Schutzbedarf und Risikoanalyse

### § 9 Einordnung in Datenschutzklassen

(1) Der Schutzbedarf personenbezogener Daten ist vom Verantwortlichen anhand einer Risikoanalyse festzustellen.

(2) Für eine Analyse der möglichen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, sind objektive Kriterien zu entwickeln und anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere eines Schadens für die betroffene Person. Zu berücksichtigen sind auch Risiken, die durch - auch unbeabsichtigte oder unrechtmäßige - Vernichtung, durch Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten entstehen.

(3) Unter Berücksichtigung der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten und des Ausmaßes der möglichen Gefährdung personenbezogener Daten hat eine Einordnung in eine der in §§ 11 bis 13 genannten drei Datenschutzklassen zu erfolgen.

(4) Bei der Einordnung personenbezogener Daten in eine Datenschutzklasse sind auch der Zusammenhang mit anderen gespeicherten Daten, der Zweck ihrer Verarbeitung und das anzunehmende Interesse an einer missbräuchlichen Verwendung der Daten zu berücksichtigen.

(5) Die Einordnung erfolgt durch den Verantwortlichen; sie soll in der Regel bei Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten vorgenommen werden. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte soll angehört werden.

(6) In begründeten Einzelfällen kann der Verantwortliche eine abweichende Einordnung vornehmen. Die Gründe sind zu dokumentieren. Erfolgt eine Einordnung in eine niedrigere Datenschutzklasse, ist zuvor der betriebliche Datenschutzbeauftragte anzuhören.

(7) Erfolgt keine Einordnung, gilt automatisch die Datenschutzklasse III, sofern nicht die Voraussetzungen des § 14 vorliegen.

## § 10 Schutzniveau

(1) Die Einordnung in eine der nachfolgend genannten Datenschutzklassen erfordert die Einhaltung dieser Datenschutzklasse entsprechenden Schutzniveaus.

(2) Erfolgt die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter, ist der Verantwortliche verpflichtet, sich in geeigneter Weise, insbesondere durch persönliche Überprüfung oder Vorlage von Nachweisen, von dem Bestehen der jeweiligen Datenschutzklasse entsprechenden Schutzniveaus zu überzeugen.

### § 11 Datenschutzklasse I und Schutzniveau I

(1) Der Datenschutzklasse I unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung keine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung des Betroffenen erwarten lässt. Hierzu gehören insbesondere Namens- und Adressangaben ohne Sperrvermerke sowie Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen.

(2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse I einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau I zu definieren. Dieses setzt voraus, dass mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) Das IT-System, auf dem die schützenswerten personenbezogenen Daten abgelegt sind, ist nicht frei zugänglich; es befindet sich z.B. in einem abschließbaren Gebäude oder unter ständiger Aufsicht.

b) Die Anmeldung am IT-System ist nur nach Eingabe eines geeigneten benutzerdefinierten Kennwortes oder unter Verwendung eines anderen, dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechenden Authentifizierungsverfahrens möglich.

c) Sicherungskopien der Datenbestände sind verschlossen aufzubewahren.

d) Vor der Weitergabe eines IT-Systems, insbesondere eines Datenträgers für einen anderen Einsatzzweck sind die auf ihm befindlichen Daten so zu löschen, dass ihre Lesbarkeit und ihre Wiederherstellung ausgeschlossen sind.

e) Nicht öffentlich verfügbare Daten werden nur dann weitergegeben, wenn sie durch geeignete Schutzmaßnahmen geschützt sind. Die Art und Weise des Schutzes ist vor Ort zu definieren.

### § 12 Datenschutzklasse II und Schutzniveau II

(1) Der Datenschutzklasse II unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z.B. Daten über Mietverhältnisse, Geschäftsbeziehungen sowie Geburts- und Jubiläumsdaten.



(2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse II einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau II zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau I mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) Die Anmeldung am IT-System ist nur nach Eingabe eines geeigneten benutzerdefinierten Kennwortes möglich, dessen Erneuerung in regelmäßigen Abständen möglichst systemseitig vorgesehen werden muss. Alternativ ist die Verwendung eines anderen, dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechenden Authentifizierungsverfahrens möglich.

b) Das Starten des IT-Systems darf nur mit dem dafür bereit gestellten Betriebssystem erfolgen.

c) Sicherungskopien und Ausdrücke der Datenbestände sind vor Fremdzugriff und vor der gleichzeitigen Vernichtung mit den Originaldaten zu schützen.

d) Die Daten der Schutzklasse II sind auf zentralen Systemen in besonders gegen unbefugten Zutritt gesicherten Räumen zu speichern, sofern keine begründeten Ausnahmefälle gegeben sind. Diese sind schriftlich dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu melden. Die jeweils beteiligten IT-Systeme sind dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen zu schützen. Eine Speicherung auf anderen IT-Systemen darf nur erfolgen, wenn diese mit einem geeigneten Zugriffsschutz ausgestattet sind.

e) Die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb eines geschlossenen und gesicherten Netzwerks (auch über automatisierte Schnittstellen) hat grundsätzlich verschlüsselt zu erfolgen. Das Verschlüsselungsverfahren ist dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen auszuwählen.

#### § 13 Datenschutzklasse III und Schutzniveau III

(1) Der Datenschutzklasse III unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung die gesellschaftliche Stellung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erheblich beeinträchtigen kann. Hierzu gehören insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Ziffer 2. KDG sowie Daten über strafbare Handlungen, arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse, Disziplinentscheidungen und Namens- und Adressangaben mit Sperrvermerken.

(2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse III einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau III zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau II mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) Ist es aus dienstlichen Gründen zwingend erforderlich, dass Daten der Datenschutzklasse III auf mobilen Geräten im Sinne des § 4 Absatz 2 oder Datenträgern gespeichert werden, sind diese Daten nur verschlüsselt abzuspeichern. Das Verschlüsse-

lungsverfahren ist dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen auszuwählen.

b) Eine langfristige Lesbarkeit der zu speichernden Daten ist sicher zu stellen. So müssen z.B. bei verschlüsselten Daten die Sicherheit des Schlüssels und die erforderliche Entschlüsselung auch in dem nach § 16 Absatz 1 zu erstellenden Datensicherungskonzept berücksichtigt werden.

#### § 14 Umgang mit personenbezogenen Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen

(1) Personenbezogene Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen, sind in besonders hohem Maße schutzbedürftig. Ihre Ausspähung oder Verlautbarung würde dem Vertrauen in die Verschwiegenheit katholischer Dienststellen und Einrichtungen schweren Schaden zufügen.

(2) Das Beichtgeheimnis nach cc. 983 ff. CIC ist zu wahren; personenbezogene Daten, die dem Beichtgeheimnis unterliegen, dürfen nicht verarbeitet werden.

(3) Personenbezogene Daten, die, ohne Gegenstand eines Beichtgeheimnisses nach cc. 983 ff. CIC zu sein, dem Seelsorgegeheimnis unterliegen, dürfen nur verarbeitet werden, wenn dem besonderen Schutzniveau angepasste, erforderlichenfalls über das Schutzniveau der Datenschutzklasse III hinausgehende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.

(4) Eine Maßnahme im Sinne des Absatz 3 kann, wenn die Verarbeitung auf IT-Systemen erfolgt, insbesondere die Unterhaltung eines eigenen Servers bzw. einer eigenen Datenablage in einem Netzwerk ohne externe Datenverbindung sein. Auch die verschlüsselte Abspeicherung der personenbezogenen Daten auf einem externen Datenträger, der außerhalb der Dienstzeiten in einem abgeschlossenen Tresor gelagert wird, kann eine geeignete technische und organisatorische Maßnahme darstellen.

(5) Erfolgt die Seelsorge im Rahmen einer Online-Beratung und ist insofern eine externe Anbindung unumgänglich, sind geeignete, erforderlichenfalls über das Schutzniveau der Datenschutzklasse III hinausgehende technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten auch für personenbezogene Daten, die in vergleichbarer Weise schutzbedürftig sind.

### Kapitel 4 Maßnahmen des Verantwortlichen und des Mitarbeiters

#### § 15 Maßnahmen des Verantwortlichen

(1) Verantwortlicher ist gemäß § 4 Nr. 9. KDG die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam

mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

(2) Ihm obliegt die Risikoanalyse zur Feststellung des Schutzbedarfs (§ 9 Absatz 1) sowie die zutreffende Einordnung der jeweiligen Daten in die Datenschutzklassen (§ 9 Absatz 6).

(3) Der Verantwortliche klärt seine Mitarbeiter über Gefahren und Risiken auf, die insbesondere aus der Nutzung eines IT-Systems erwachsen können.

(4) Der Verantwortliche stellt sicher, dass ein Konzept zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung der IT-Systeme (Datenschutzkonzept) erstellt und umgesetzt wird.

(5) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragsverarbeiter, so ist der Verantwortliche verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von jeweils zwei Jahren auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und dies zu dokumentieren. Bei Vorlage eines anerkannten Zertifikats durch den Auftragsverarbeiter gemäß § 29 Absatz 6 KDG kann auf eine Prüfung verzichtet werden.

(6) Der Verantwortliche kann, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, seine Aufgaben und Befugnisse nach dieser Durchführungsverordnung durch schriftliche Anordnung auf geeignete Mitarbeiter übertragen. Eine Übertragung auf den betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist ausgeschlossen.

#### § 16 Maßnahmen des Verantwortlichen zur Datensicherung

(1) Der Verantwortliche hat ein Datensicherungskonzept zu erstellen und entsprechend umzusetzen. Dabei ist die langfristige Lesbarkeit der zu speichernden Daten in der Datensicherung anzustreben.

(2) Zum Schutz personenbezogener Daten vor Verlust sind regelmäßige Datensicherungen erforderlich. Dabei sind u.a. folgende Aspekte mit zu berücksichtigen:

a) Soweit eine dauerhafte Lesbarkeit der Daten im Sinne des § 4 Absatz 3 nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, sind Sicherungskopien der verwendeten Programme in allen verwendeten Versionen anzulegen und von den Originaldatenträgern der Programme und den übrigen Datenträgern getrennt aufzubewahren.

b) Die Datensicherung soll in Umfang und Zeitabstand anhand der entstehenden Auswirkungen eines Verlustes der Daten festgelegt werden.

(3) Unabhängig von der Einteilung in Datenschutzklassen sind geeignete technische Abwehrmaßnahmen gegen Angriffe und den Befall von Schadsoftware z.B. durch den Einsatz aktueller Sicherheitstechnik wie Virens Scanner, Fire-wall-Technologien und eines

regelmäßigen Patch-Managements (geplante Systemaktualisierungen) vorzunehmen.

#### § 17 Maßnahmen des Mitarbeiters

Unbeschadet der Aufgaben des Verantwortlichen im Sinne des § 4 Ziffer 9. KDG trägt jeder Mitarbeiter die Verantwortung für die datenschutzkonforme Ausübung seiner Tätigkeit. Es ist ihm untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem in der jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung liegenden Zweck zu verarbeiten.

### Kapitel 5

#### Besondere Gefahrenlagen

#### § 18 Autorisierte Programme

Auf dienstlichen IT-Systemen dürfen ausschließlich vom Verantwortlichen autorisierte Programme und Kommunikationstechnologien verwendet werden.

#### § 19 Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken

Die Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen regelt der Verantwortliche unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

#### § 20 Nutzung privater IT-Systeme zu dienstlichen Zwecken

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten IT-Systemen zu dienstlichen Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Sie kann als Ausnahme von dem Verantwortlichen unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zugelassen werden.

(2) Die Zulassung erfolgt schriftlich und beinhaltet mindestens

a) die Angabe der Gründe, aus denen die Nutzung des privaten IT-Systems erforderlich ist,

b) eine Regelung über den Einsatz einer zentralisierten Verwaltung von Mobilgeräten (z.B. Mobile Device Management) auf dem privaten IT-System des Mitarbeiters,

c) das Recht des Verantwortlichen zur Löschung durch Fernzugriff aus wichtigem und unabweisbarem Grund; ein wichtiger und unabweisbarer Grund liegt insbesondere vor, wenn der Schutz personenbezogener Daten Dritter nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,

d) eine jederzeitige Überprüfungsmöglichkeit des Verantwortlichen,

e) die Dauer der Nutzung des privaten IT-Systems für dienstliche Zwecke,

f) das Recht des Verantwortlichen festzulegen, welche Programme verwendet oder nicht verwendet

werden dürfen sowie

g) die Verpflichtung zum Nachweis einer Löschung der zu dienstlichen Zwecken verarbeiteten personenbezogenen Daten, wenn die Freigabe der Nutzung des privaten IT-Systems endet, das IT-System weitergegeben oder verschrottet wird.

Ergänzend ist dem betreffenden Mitarbeiter eine spezifische Handlungsanweisung auszuhändigen, die Regelungen zur Nutzung des privaten IT-Systems enthält.

(3) Der Zugang von privaten IT-Systemen über sogenannte webbasierte Lösungen kann mit den Mitarbeitern vereinbart werden, soweit alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine sichere Nutzung gegeben sind.

(4) Die automatische Weiterleitung dienstlicher E-Mails auf private E-Mail-Konten ist in jedem Fall unzulässig.

#### § 21 Externe Zugriffe, Auftragsverarbeitung

(1) Der Zugriff aus und von anderen IT-Systemen durch Externe (z.B. externe Dienstleister, externe Dienststellen) schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Derartige Zugriffe dürfen nur aufgrund vertraglicher Vereinbarung erfolgen. Insbesondere mit Auftragsverarbeitern, die nicht den Regelungen des KDG unterfallen, ist grundsätzlich neben der Anwendung der EU-Datenschutzgrundverordnung die Anwendung des KDG zu vereinbaren.

(2) Bei Zugriffen durch Externe ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten und nicht nur vertraglich, sondern nach Möglichkeit auch technisch sicherzustellen, dass keine Kopien der personenbezogenen Datenbestände gefertigt werden können.

(3) Muss dem Externen bei Vornahme der Arbeiten ein Systemzugang eröffnet werden, ist dieser Zugang entweder zu befristen oder unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten zu deaktivieren. Im Zuge dieser Arbeiten vergebene Passwörter sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu ändern.

(4) Bei der dauerhaften Inanspruchnahme von externen IT-Dienstleistern sind geeignete vergleichbare Regelungen zu treffen.

(5) Eine Fernwartung von IT-Systemen darf darüber hinaus nur erfolgen, wenn der Beginn aktiv seitens des Auftraggebers eingeleitet wurde und die Fernwartung systemseitig protokolliert wird.

(6) Die Verbringung von IT-Systemen mit Daten der Datenschutzklasse III zur Durchführung von Wartungsarbeiten in den Räumen eines Externen darf nur erfolgen, wenn die Durchführung der Wartungsarbeiten in eigenen Räumen nicht möglich ist und sie unter den Bedingungen einer Auftragsverarbeitung erfolgt.

#### § 22 Verschrottung und Vernichtung von IT-Systemen, Abgabe von IT-Systemen zur weiteren Nutzung

(1) Bei der Verschrottung bzw. der Vernichtung von IT-Systemen, insbesondere Datenträgern, Faxgeräten und Druckern, sind den jeweiligen DIN-Normen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die die Lesbarkeit oder Wiederherstellbarkeit der Daten zuverlässig ausschließen. Dies gilt auch für den Fall der Abgabe von IT-Systemen, insbesondere Datenträgern, zur weiteren Nutzung.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Verschrottung, Vernichtung oder Abgabe von privaten IT-Systemen, die gemäß § 20 zu dienstlichen Zwecken genutzt werden.

#### § 23 Passwortlisten der Systemverwaltung

Alle nicht zurücksetzbaren Passwörter (z.B. BIOS- und Administrationspasswörter) sind besonders gesichert aufzubewahren.

#### § 24 Übermittlung personenbezogener Daten per Fax

Für die Übermittlung personenbezogener Daten per Fax gilt ergänzend zu den Vorschriften der §§ 5 ff.:

(1) Faxgeräte sind so aufzustellen und einzurichten, dass Unbefugte keine Kenntnis vom Inhalt eingehender oder übertragener Nachrichten erhalten können.

(2) Sowohl die per Fax übermittelten als auch die in Sende-/Empfangsprotokollen enthaltenen personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz. Protokolle sind entsprechend sorgfältig zu behandeln.

(3) Um eine datenschutzrechtlich unzulässige Übermittlung möglichst zu verhindern, ist bei Faxgeräten, die in Kommunikationsanlagen (Telefonanlagen) eingesetzt sind, eine Anrufumleitung und -weitschaltung auszuschließen.

(4) Daten der Datenschutzklassen II und III dürfen grundsätzlich nur unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsvorkehrungen per Fax übertragen werden. So sind insbesondere mit dem Empfänger der Sendezeitpunkt und das Empfangsgerät abzustimmen, damit das Fax direkt entgegengenommen werden kann.

#### § 25 Sonstige Formen der Übermittlung personenbezogener Daten

(1) E-Mails, die personenbezogene Daten der Datenschutzklasse II oder III enthalten, dürfen ausschließlich im Rahmen eines geschlossenen und gesicherten Netzwerks oder in verschlüsselter Form mit geeignetem Verschlüsselungsverfahren übermittelt werden.

(2) Eine Übermittlung personenbezogener Daten per E-Mail an Postfächer, auf die mehr als eine Person

Zugriff haben (sog. Funktionspostfächer), ist in Fällen personenbezogener Daten der Datenschutzklassen II und III grundsätzlich nur zulässig, wenn durch vorherige Abstimmung mit dem Empfänger sichergestellt ist, dass ausschließlich autorisierte Personen Zugriff auf dieses Postfach haben.

(3) Für die Übermittlung von Video- und Sprachdaten insbesondere im Zusammenhang mit Video- und Telefonkonferenzen gilt Absatz 1 unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik entsprechend.

#### § 26 Kopier- / Scangeräte

Bei Kopier-/Scangeräten mit eigener Speichereinheit ist sicherzustellen, dass ein Zugriff auf personenbezogene Daten durch unberechtigte Mitarbeiter oder sonstige Dritte nicht möglich ist.

### Kapitel 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 27 Übergangsbestimmungen

Soweit das KDG oder diese Durchführungsverordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, sind die Regelungen dieser Durchführungsverordnung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31.12.2019 umzusetzen.

#### § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt zum 01.03.2019 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz beim Einsatz von Informationstechnik vom 29.12.2005 (KABL Essen 2006, Nr. 7) und die Durchführungsverordnung (KDO-DVO) vom 11.09.2003, geändert und neugefasst am 29.09.2015 (KABL Essen 2015, Nr. 94), außer Kraft.

(3) Diese Durchführungsverordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Essen, 11.01.2019

Msgr. Klaus Pfeffer  
Generalvikar

## **Nr. 9 Festsetzung des Punktwertes der Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden gemäß § 5 Richtlinie zur Berechnung der Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden im Bistum Essen**

### § 1

Auf Basis der Haushaltsplanung des Bistums Essen für das Jahr 2019 wird der Punktwert zur Verteilung der Schlüsselzuweisung gemäß § 5 Richtlinie zur Berechnung der Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden im Bistum Essen mit

1,00 €

festgesetzt.

### § 2

Die Festsetzung gilt für das Haushaltsjahr 2019 und tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Essen, 13.12.2018

Msgr. Klaus Pfeffer  
Generalvikar

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 10 Personalnachrichten

Es wurden ernannt / beauftragt / eingesetzt am:

- 08.10.2018 Dittscheidt, Gerhard, Dr. theol., zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben als Diözesanreferent für die Krankenhaus- und Hospizseelsorge mit 50 % Beschäftigungsumfang, als Leiter der Projektstelle „Zentrum für Tod und Trauer“ mit einem Beschäftigungsumfang von 40 %, befristet bis zum 31.08.2021. Sein Beschäftigungsumfang am LWL-Universitätsklinikum Bochum reduziert sich um 40 %. Mit den verbleibenden 10 % Beschäftigungsumfang ist er weiterhin für die Gottesdienste am LWL-Universitätsklinikum Bochum zuständig mit Wirkung zum 15.10.2018;
- 11.10.2018 Schmidt, Jürgen, Msgr., zum Stadtdechanten des Stadtdekanates Essen mit Wirkung zum 16.11.2018;
- 06.11.2018 Haberl, Jürgen, nach Entpflichtung zum 30.11.2018 von seiner Beauftragung als Diakon im Hauptberuf in der Pfarrei St. Judas Thaddäus in Duisburg mit der schwerpunktmäßigen Ausübung in der Gemeinde St. Judas Thaddäus in Duisburg und von seiner Ernennung zum Diözesanpräses der KAB im Bistum Essen und Versetzung in den Ruhestand, zum Diakon im besonderen Dienst an der Pfarrei St. Judas Thaddäus in Duisburg mit Wirkung zum 01.12.2018;
- 07.11.2018 Basa, Rebwar, zum Seelsorger mit dem Titel Pastor der chaldäischen Christen im Bistum Essen mit Wirkung zum 01.12.2018;
- 08.11.2018 Werecki, Christoph, mit sofortiger Wirkung zum Leiter von „Gleis X, Kirche für junge Menschen“, in der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %. Mit den restlichen 50 % Beschäftigungsumfang, zunächst für drei Jahre, beauftragt mit dem Promotionsstudium im Fach Neues Testament an der Kath.-Theol. Fakultät der Ruhr-Universität Bochum;
- 14.11.2018 Schnell, Patrick, zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Maria Immaculata in Meinerzhagen - Kierspe mit Wirkung zum 01.12.2018;
- 16.11.2018 Dautzenberg, Martina, nach Entpflichtung zum 14.01.2019 von ihrer Beauftragung als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Lambertus in Essen, zur Gemeindereferentin an der Propsteipfarrei St. Ludgerus in Essen und beauftragt, in der Gemeindeseelsorge der Pfarrei mit einem Beschäftigungsumfang von 30 Stunden / Woche zu arbeiten mit Wirkung zum 01.03.2019;
- 26.11.2018 Cleve, Jürgen, Dr. theol., zum Stadtdechanten des Stadtdekanates Bottrop mit Wirkung zum 01.12.2018;
- 27.11.2018 Jöxen, Astrid, als Diözesanreferentin in der Polizeiseelsorge mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % mit Wirkung zum 01.01.2019;
- 28.11.2018 Heisterkamp, Florian, nach Entpflichtung zum 30.11.2018 von seiner Ernennung als Kaplan zur Aushilfe in der Pfarrei St. Josef Essen-Ruhrhalbinsel mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %, zum Kaplan zur Aushilfe im Bistum Essen mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % befristet bis zum 30.04.2019 mit Wirkung zum 01.12.2018;
- 10.12.2018 Kessels, Sr. Simone, nach Entpflichtung zum 14.01.2019 von ihrer Beauftragung mit der Krankenhauseelsorge am Bethesda-Johanniter-Klinikum in Duisburg in der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg, zur Mitarbeiterin im Pastoralen Dienst an der Pfarrei St. Mariae Geburt in Mülheim und beauftragt mit der Krankenhauseelsorge am Evangelischen Krankenhaus in Mülheim mit Wirkung zum 15.01.2019;
- 17.12.2018 Fuchs, Matthias, nach Bestätigung seiner Ernennung zum vicarius paroecclesialis mit dem Titel Pastor in der Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm zum 01.02.2019, allerdings mit einem reduzierten Beschäftigungsumfang von 30 %, gleichzeitig zum vicarius paroecclesialis mit dem Titel Pastor in der Propsteipfarrei St. Gertrud von Brabant in Bochum-Wattenscheid mit Arbeitsschwerpunkten in den Gemeinden St. Maria Magdalena und St. Marien in Bochum-Wattenscheid-Höntrop mit einem Beschäftigungsumfang von 70 % mit Wirkung zum 01.02.2019;
- 18.12.2018 Nieber, Stefan, zum Pastoralen Mitarbeiter des Bistums Essen und beauftragt mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % an „Gleis X, Kirche für junge Menschen“, in der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen mit Wirkung zum 01.01.2019. Gleichzeitig beauftragt mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % mit der Leitung der Projektstelle „Gründerbüro“. Beides befristet bis zum 30.09.2021.

Es wurde freigestellt am:

- 03.12.2018 Rehberg, Thorsten, für einen Einsatz als Pfarrer in der Katholischen Militärseelsorge zum 01.03.2019.

Es wurden entpflichtet am:

- 11.10.2018 Cleve, Jürgen, Dr. theol., von seinem Amt als Stadtdechant des Stadtdekanates Essen zum 15.11.2018;
- 07.11.2018 Sharafana, Raad Washan Sarah, von seiner Ernennung als Pastor der chaldäischen Christen im Bistum Essen zum 31.12.2018;
- 08.11.2018 Ciesielski SChr, P. Marek, nachträglich vom 30.06.2018 von seiner Aufgabe als Kaplan der Propsteipfarrei St. Peter und Paul in Bochum und seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge für die polnischsprachigen Katholiken in Bochum, Wattenscheid, Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen und Hattingen-Schwelm;
- 26.11.2018 Neumann, Paul, von seinem Amt als Stadtdechant des Stadtdekanates Bottrop zum 30.11.2018;
- 07.12.2018 Schmidt, Dietmar, nach Vollendung seines 75. Lebensjahres von der seelsorglichen Hilfe in der Propsteipfarrei St. Gertrud von Brabant in Bochum-Wattenscheid.

Todesfall:

Am Dienstag, 11.12.2018, verstarb Monsignore Theodor Schwerdt.

Der Verstorbene, der in Alpen gewohnt hat, wurde am 13. März 1939 in Duisburg geboren und am 17. Juli 1965 in Oberhausen zum Priester geweiht.

Nach seiner Weihe war er zunächst zur Aushilfe in St. Jakobus in Breckerfeld eingesetzt und ab August 1965 in der Pfarrei St. Martin in Duisburg-Hamborn. Ab Oktober 1968 war er dann in der Pfarrei St. Suitbert in Duisburg-Wanheim als Kaplan tätig. Im Januar 1975 wurde er zum Pfarrer der Justizvollzugsanstalt Dinslaken mit den Zweiganstalten Duisburg, Duisburg-Ruhrort, Oberhausen und der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn ernannt. Seine Ernennung zum Oberpfarrer erfolgte 1978 und zum Dekan im Oktober 1982.

Als geistlicher Berater des Sozialdienstes Katholischer Frauen, Ortsgruppe Duisburg, wurde er im Jahr 1982 und zum Geistlichen Beirat des Sozialdienstes Katholischer Frauen e.V. für den Bereich Essen-Mitte im Jahr 1986 ernannt.

Im Januar 1983 erfolgte zudem seine Berufung zum ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Von Herbst 1984 an war Theodor Schwerdt als Dekan in der Justizvollzugsanstalt Essen eingesetzt und wurde zusätzlich zum Vorsitzenden der Konferenz der kath. Geistlichen bei den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland mit Berlin-West ernannt.

Papst Johannes Paul II. ernannte Theodor Schwerdt im Jahr 1989 zum Päpstlichen Ehrenkaplan.

Zum 31. Mai 2000 wurde Theodor Schwerdt von seinem Amt als Gefängnisseelsorger entpflichtet, bevor er im September 2000 als vicarius adiutor an der Pfarrei St. Lambertus in Essen-Rellinghausen und an der Rektoratspfarrei St. Theresia in Essen-Stadtwald ernannt wurde.

Aus gesundheitlichen Gründen zog Theodor Schwerdt dann aber im Frühjahr 2002 an den Niederrhein, zunächst nach Uedem und später in ein Pflegeheim nach Alpen.

Theodor Schwerdt hat viele Jahre als Seelsorger Dienst in den verschiedenen Justizvollzugsanstalten des Bistums Essen getan und in Wort und Tat vielen Menschen die frohe Botschaft von der Liebe und Barmherzigkeit Gottes verkündet. Darüber hinaus hat er auf der Bundes- und Landesebene als Vorsitzender der verschiedenen Konferenzen sowie als Diözesanbeauftragter für die Gefängnisseelsorge im Bistum Essen wichtige Beiträge zur Organisation und Entwicklung der Gefängnisseelsorge geleistet. Nicht zuletzt deshalb wurde er zu seiner Pensionierung im Jahr 2000 mit dem Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen ausgezeichnet. Inhaftierten und Bediensteten war er gleichermaßen ein geschätzter Helfer und Tröster in schwierigen Lebenslagen.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Waldfriedhof Duisburg.

Wir gedenken des Verstorbenen in der Feier der Eucharistie und im Gebet.

R.I.P.



